

27.04.1994

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Altenberg bei Linz vom 27. April 1994.
Gemäß § 5 (3) des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener
Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, wird verordnet:

§ 1

Das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien wie Stroh, Holz, Rebholz,
Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub aus dem Hausgartenbereich und aus
dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich ist an

Sonn- und Feiertagen

verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde
gem. § 7 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien
außerhalb von Anlagen mit einer Geldstrafe bis zu € 3.634,- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am: